

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Witikonerstrasse (Schlyfi), öffentliche Planaufgabe gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (Mitwirkung der Bevölkerung)

Im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) führt das Tiefbauamt der Stadt Zürich eine Planaufgabe des folgenden Projekts durch:

Optimierung der Kurvengeometrie, Versetzung von Masten und Signalen von Kurvenaussenseite auf Kurveninnenseite, Anpassung Stützmauer auf Kurveninnenseite, Aufhebung Fussweg auf Kurvenaussenseite zwischen Stöckentobelweg und Stöckentobelstrasse, Anpflanzen von Schutzbepflanzung auf Kurvenaussenseite, Sicherstellung durchgehendes Veloangebot bergwärts mit abgesetztem Veloweg im Kurvenbereich, Markierung Velostreifen talwärts ab Kurvenausgang, neuer Fussgängerstreifen mit Schutzinsel am westlichen Kurvenein-/ausgang, neuer Fussweg mit hangseitiger Stützmauer auf westlicher Kurvenaussenseite zwischen neuem Fussgängerstreifen und Stöckentobelstrasse, Ersatz von projektbedingt zu fällenden Bäumen, Erneuerung des Oberflächenbelags, der Werkleitungen, der Strassenentwässerung und der öffentlichen Beleuchtung

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Die Pläne können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 5. Januar 2024 bis Montag, 5. Februar 2024**.

Einwendungen gegen das Strassenbauprojekt im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich oder digital unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben eingereicht werden.

Sofern allfällige Einwendungen gegen das Projekt nicht berücksichtigt werden können, wird dazu in einem schriftlichen Bericht gesamthaft Stellung genommen und dieser Bericht während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 13 Abs. 2 und 3 StrG). Die Auflage dieses Berichtes wird öffentlich bekannt gemacht und digital zugestellt (bitte E-Mail-Adresse angeben, falls Einwendungen per Briefpost eingereicht werden).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link **aktiv** ab 5. Januar 2024).

Zürich 6. November 2023, sms/dja

Silvan Schmid, RA lic. iur.
Jurist Rechtsdienst